



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association Suisse des Institutions de Prévoyance
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Zürich, 21. Februar 2023

Weitere Hinweise zur Umsetzung des Datenschutzgesetzes – neue Unterlagen auf der ASIP-Website ([Link: Weitere Unterlagen zur DSGVO-Umsetzung](#))

Geschätzte Mitglieder

Den ASIP-Fachmitteilungen Nrn. 130 und 131 sind die für die Pensionskassen (PK) relevanten Neuerungen zu entnehmen. Nachfolgend stellen wir Ihnen weitere Unterlagen für die Umsetzung des Gesetzes zu. Vorab weisen wir – auch nach Gesprächen mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB – nochmals auf einige Grundsätze hin.

Umhüllende PK als Bundesorgan?

Umhüllende PK, d.h. Vorsorgeeinrichtungen, die sowohl im obligatorischen als auch im überobligatorischen Bereich tätig sind, sind – als registrierte Pensionskassen (Art. 48 Abs. 1 BVG) – an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge beteiligt. Lässt sich eine Datenbearbeitung nicht ausschliesslich dem Überobligatorium zuordnen, **so muss sich eine umhüllende PK an die für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts halten** (vgl. ASIP-Fachmitteilung Nr. 130). Nur soweit eine Datenbearbeitung vollständig von der öffentlichen Aufgabe getrennt bzw. ausschliesslich dem Überobligatorium zugeordnet werden kann, unterliegt die umhüllende PK den für Private geltenden Bestimmungen des revDSG (vgl. auch ASIP-Fachmitteilung Nr. 130, Ziff. 4).

Datenschutzberater

Bei der für registrierte PK zwingenden **Ernennung eines Datenschutzberaters (Ansprechperson für die Versicherten)** besteht die Möglichkeit, dass **mehrere Bundesorgane gemeinsam einen**

Datenschutzberater ernennen können (Art. 25 revDSV). Damit nicht jede Vorsorgeeinrichtung einen Datenschutzberater bestimmen muss, werden wir **für unsere Mitglieder eine IT-basierte Plattform zur Verfügung stellen, verbunden mit regelmässiger Begleitung und entsprechenden Schulungsangeboten**. Wenn die PK einen ihrer Mitarbeitenden als **Datenschutzberater** ernennt, muss sie **sicherstellen**, dass der **Datenschutzberater unabhängig** bleibt (entsprechende Regelung im Arbeitsvertrag).

Vorlage eines Bearbeitungsverzeichnisses

Der ASIP stellt Ihnen eine vereinheitlichte allgemeine **Vorlage eines Bearbeitungsverzeichnisses** (Art. 12 revDSG) zur Verfügung, welche Ihnen als Grundlage dienen kann. Jedoch ist jede PK verpflichtet, das Verzeichnis den konkreten Verhältnissen anzupassen (Bearbeitungstätigkeiten). Für die Tätigkeiten, für die die PK als Bundesorgan qualifiziert, muss sie das Verzeichnis gemäss Art. 12 Abs. 4 revDSG über die Meldeplattform des EDÖB anmelden (<https://datareg.edoeb.admin.ch>).

Unterlagen

Auf der Website finden Sie nun folgende Unterlagen:

- Fragestellungen aus den Webinaren und die entsprechenden Antworten
- Vorlage eines Bearbeitungsverzeichnisses
- Zudem verweisen wir auf die Nummer 02-23 der Schweizer Personalvorsorge mit dem Akzent «Datenschutz – Umsetzung des neuen Gesetzes» (u.a. auch ein Beitrag von Hp. Konrad: «Umsetzung ist Führungsaufgabe»).
- Schliesslich werden wir im Nachgang zu unserer DSG-Tagung vom 20. März 2023 die Referate/Unterlagen auf der Website aufschalten.

Die Unterlagen in französischer Sprache folgen in den nächsten Wochen.

Die Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes wird uns in den kommenden Monaten weiterhin intensiv beschäftigen. **Gerne nehmen wir Ihre Fragen entgegen (info@asip.ch).**

Hanspeter Konrad

Dr. Michael Lauener